

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Bauleistungen

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werk- und Bauleistungen („AGB Bau“)

1.1. Diese AGB Bau gelten für alle Verträge über Werk- und Bauleistungen, bei denen sich ein Auftraggeber (nachfolgend „AG“ genannt) und die EQOS Energie Deutschland GmbH oder die EQOS Kommunikation GmbH als Auftragnehmer (nachfolgend: „AN“ genannt) gegenüberstehen. Sie gelten auch für Ergänzungen, Vertragsänderungen, sowie für zusätzliche, angeordnete und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung aus dem gegenständlichen Vorhaben.

1.2. Die AGB Bau finden keine Anwendung, wenn am Vertrag ein Verbraucher beteiligt ist oder wenn der AG ein öffentlicher Auftraggeber ist.

1.3. Entgegenstehenden, ergänzenden oder von diesen AGB Bau abweichenden Bedingungen des AG wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie gelten nur dann, wenn der AN diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

2. Angebote

2.1. Angebote des AN können schriftlich, in Text- oder in elektronischer Form (z.B. per Email) abgegeben werden.

2.2. Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen des AN dürfen ohne seine Zustimmung weder vervielfältigt oder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an ihn zurückzugeben oder soweit die Rückgabe nicht möglich ist, zu löschen. Eventuell erstellte Vervielfältigungen sind in diesem Fall zu vernichten.

2.3. Sofern nicht ausdrücklich zwischen den Parteien anders vereinbart, ist ein Angebot des AN kostenlos.

2.4. Grundlage des Angebotes des AN sind die vom AG angegebenen Mengen, Massen und sonstigen Informationen (z.B. Leistungsverzeichnis, Leistungsbeschreibungen, etc.).

2.5. Das Angebot setzt einen ungehinderten und damit einen freien Zugang zum Ort der Leistungserbringung voraus.

2.6. Nachtragsangebote haben, soweit sich nicht aus dem Angebotsschreiben etwas anderes ergibt, eine Gültigkeit von 14 Kalendertagen.

3. Vertragsbestandteile

Für die auszuführende Leistung und für das Vertragsverhältnis gelten folgende Vertragsbedingungen, wobei bei Widersprüchen und Lücken die nachfolgende Reihen- und Rangfolge maßgebend ist:

- a. das Verhandlungsprotokoll und dessen Anlagen über die technische Ausführung;
- b. das Angebot des AN einschl. seiner Anlagen;
- c. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung, soweit diese ausdrücklich im Verhandlungsprotokoll vereinbart wurde;
- d. diese AGB Bau in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung;
- e. alle technischen Vorschriften und Normen, wie z.B. DIN- Normen, EN-Normen, ISO-Normen, DIN / VDE- Richtlinien, die Herstellerichtlinien und -vorschriften sowie die sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik;
- f. die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C).

Nachgelagerte Vertragsbestandteile ergänzen vorgelagerte. Dies gilt nicht, wenn dies ausdrücklich ausgeschlossen ist.

4. Preise

4.1. Die Vergütung des AN erfolgt auf der Grundlage des von ihm angebotenen und verhandelten Angebotspreises zzgl. der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer.

4.2. Im Angebotspreis sind alle Leistungen enthalten, die im Leistungsverzeichnis ausdrücklich benannt sind. Nicht erwähnte Leistungen sind separat zu vergüten, soweit diese gefordert werden oder erforderlich sind zur mangelfreien Herstellung der Leistung.

4.3. Preise des AN sind keine Festpreise.

4.4. Sind Festpreise ausdrücklich vereinbart worden, gelten diese nur bis zum ursprünglich geplanten Fertigstellungstermin; es sei denn der AN hat die Gründe der verzögerten Fertigstellung zu vertreten. Festpreise können vom AN angepasst werden, wenn sie sich um mehr als 3 % seit dem Zeitpunkt des letzten Verhandlungstermins oder seit der letzten Preisanpassung verändert haben. In diesem Fall kann eine Anpassung in gleicher Höhe geltend gemacht werden. Das Begehren über die Anpassung der Preise ist wenigstens in Textform zu übermitteln und entfaltet Wirkung für alle Bestellungen und Leistungen, die ab dem Zeitpunkt, an dem das Anpassungsschreiben wenigstens in Textform beim AG eingegangen ist, ausgeführt werden. Das Anpassungsschreiben hat die Berechnung der Anpassung schlüssig darzulegen.

4.5. Kommt es bei einem vereinbartem Einheitspreis in einem BGB-Werk- oder Bauvertrag in Bezug auf Mengen und Massen nach Vertragsschluss aufgrund einer bloßen Mengen- oder Massenminderung zu einer über 10 v. H. hinausgehenden Unterschreitung des Mengen- oder Massenansatzes gegenüber den Ausschreibungs-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Bauleistungen

unterlagen des AG, gilt § 2 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 VOB/B. Andere oder weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

5. Fristen, Termine und Baubehinderungen

5.1. Fristen und Termine sind für den AN nur dann verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich durch ihn bestätigt worden ist.

5.2. Sofern für das konkrete Vertragsverhältnis zutreffend, setzen vereinbarte Termine und Fristen voraus, dass die Zustimmung der von der Maßnahme betroffenen Personen zum Zeitpunkt vorliegt, zu dem die Leistung vor Ort erbracht werden soll,

5.3. Wird die Ausführung durch den AG selbst ganz oder teilweise unterbrochen, verschoben oder eingeschränkt, hat der AN einen Anspruch auf Anpassung vereinbarter Termine und Fristen, zzgl. eines Aufschlags von 5 Arbeitstagen für die (vollumfängliche) Aufnahme oder Wiederaufnahme der Arbeiten und für eine etwaige Nachbeschaffung von Geräten und Material; entsprechende Mehrkosten sind zu ersetzen. Dies gilt entsprechend auch für hindernde Umstände die der Sphäre des AG zuzuordnen oder diesem zuzurechnen sind (z.B. fehlende Unterlagen des AG, fehlende Leistungen von Vorunternehmern), sowie für nicht rechtzeitig erbrachte Mitwirkungspflichten des AG.

5.4. Kommt es durch Umstände nach der vorgenannten Ziffer zu einem Stillstand auf der Baustelle und können Geräte und Mitarbeiter nicht auf andere Projekte umgesetzt werden oder ist dies nicht wirtschaftlich sinnvoll, hat der AG für die Zeit des Stillstands einen pauschalen Schadensersatz in Höhe der vereinbarten Vergütung für die Dauer des Stillstands zu zahlen. Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

5.5. Werden wegen eines Umstandes nach Ziffer 5.4 Mitarbeiter und Geräte zu anderen Projekten umgesetzt, hat der AG dem AN einen pauschalen Schadensersatz infolge verminderter Produktivität (z.B. Einweisung in die Baustelle, Integration in den Bauablauf) in Höhe von 20 % der vereinbarten Vergütung für die Dauer der Umsetzung zu zahlen. Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

6. Leistungsausführung

6.1. Zur Ausführung der Leistung ist der AN erst dann verpflichtet, wenn alle technischen Einzelheiten geklärt sind und der AG etwaig bestehende Verpflichtungen (z.B. Beistellungen, Vorleistungen, Unterlagen, etc.) erfüllt sowie die baulichen, tatsächlichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Dies gilt

nicht, soweit die Verpflichtung vertraglich auf den AN übertragen wurde.

6.2. Erforderliche Genehmigungen Dritter, insbesondere von Behörden oder der Energieversorgungsunternehmen sind vom AG beizubringen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

6.3. Der AN schuldet die anerkannten Regeln der Technik („a.R.d.T“) zum Zeitpunkt der Beauftragung. Tritt eine Änderung der a.R.d.T nach Vertragsabschluss in Kraft, wird der AN den AG hierüber in Text- oder elektronischer Form in Kenntnis setzen. Der AG wird dem AN unverzüglich wenigstens in Text- oder elektronischer Form mitteilen, ob die Leistung nach den geänderten a.R.d.T erfolgen soll oder nicht. Im ersten Fall hat der AG etwaige Mehrkosten zu tragen und der AN einen Anspruch auf eine etwaige Anpassung der Bauzeiten. Im Übrigen begründet die Ausführung keinen Mangel.

6.4. Regeln der Technik, die vom AG erstellt wurden und die Vertragsinhalt sind, sind dem AN kostenfrei zur Verfügung oder zum Abrufbereit zu stellen.

6.5. Der AN ist berechtigt, für beauftragte Arbeiten Nachunternehmer einzuschalten und/ oder Arbeitskräfte aus der Arbeitnehmerüberlassung einzuschalten.

7. Anordnungsrecht des AG

7.1. Soweit dem AG ein gesetzliches oder vertragliches Anordnungsrecht (z.B. BGB oder VOB/B) zusteht, ist der Anspruch auf die Vergütung des AN nicht davon abhängig, dass Leistungen schriftlich vom AG beauftragt werden.

7.2. Eine Anordnung in Bezug auf die unmittelbare Änderung der Bauzeit, z.B. durch einseitige Terminverschiebungen durch den AG zu Lasten des AN, ist ohne dessen ausdrückliche schriftliche Bestätigung nicht zulässig.

8. Höhere Gewalt

8.1. Wird die Leistungserbringung durch den Eintritt von höherer Gewalt oder durch andere unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse, die sich dem Einflussbereich der Parteien entziehen, unmittelbar (z.B. Betriebs- oder Baustellenschließungen, Erkrankungen von Personen, die wesentlichen Arbeiten ausführen, wie Bauleitung, Projektleitung oder Monteure) oder mittelbar (z.B. durch Lieferverzögerungen) verzögert, ist die Leistungspflicht des AN vorübergehend ausgesetzt und erst nach Wegfall des Hinderungsgrundes zzgl. eines zeitlichen Aufschlages von 5 Arbeitstagen wieder fortgesetzt. Als höhere Gewalt gelten insbesondere unvorhersehbare, unabwendbare Ereignisse, Naturkatastrophen, ungewohnte Handlungen Dritter, Kriege (erklärt oder nicht erklärt), kriegsähnliche Zustände, Streiks, Embargos, Pandemien oder Endemien und alle sonstigen von außen einwirkenden, elementaren Ereignisse, die auch

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Bauleistungen

durch die äußerst zumutbare Sorgfalt nicht zu verhindern waren und so außergewöhnlich sind, dass sie nicht als typische Betriebsgefahr anzusehen sind. Höhere Gewalt liegt auch dann vor, wenn ein oder mehrere genannte Umstände, zum Zeitpunkt der Beauftragung bereits bekannt waren. Das Covid-19 Virus ist ein Fall der höheren Gewalt und gilt solange als solcher, bis die Weltgesundheitsorganisation („WHO“) die Einstufung als Pandemie aufhebt.

8.2. Der AN wird dem AG unverzüglich mitteilen, wenn ihm Umstände, die eine höhere Gewalt begründen können, bekannt werden, und wenn die hindernden Umstände entfallen sind.

9. Beistellungen des AG

9.1. Für Beistellungen ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs die erfolgte Abladung am vereinbarten Ort der Baustelle, soweit der AN nicht mit der Abladung beauftragt ist. Sofern eine Erstattung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, erstattet der AG deren Kosten auf Nachweis.

9.2. Beistellungen sind vollständig zu liefern, es sei denn es sind Teillieferungen ausdrücklich vereinbart. Teillieferungen sind in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Annahme kann trotz Vereinbarung verweigert werden, wenn durch die Art und Weise der Lieferung, sowie aufgrund der Anzahl der Lieferung(en) die Prüfung oder eine Zuordnung zu einer oder mehreren Beistellung(en) nicht möglich ist, wesentlich erschwert wird oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist.

9.3. Beistellungen werden vom AN, sofern nichts anderes schriftlich bestätigt ist, nach folgender Maßgabe geprüft: Abgelieferte Beistellungen oder Teillieferungen für Beistellungen werden innerhalb von 7 Kalendertagen grob auf offensichtliche Abweichungen und Mängel in Augenschein genommen (Menge, Typ, Beschädigungen und Verpackungsschäden), sofern dadurch die weitere Verwendung oder Transport nicht erheblich erschwert wird. Bei Beistellungen von größerer Anzahl (ab 20 Stück), prüft der AN eine Stichprobe von mindestens 5 %, wobei eine Prüfung von Kleinteilen (z.B. Schrauben) und Schüttgut unterbleibt. Entdeckte Mängel oder Abweichungen werden dem AG unverzüglich mitgeteilt.

9.4. Der AG weist den AN darauf hin, wie die Beistellung oder deren Bestandteile gelagert und geschützt werden müssen. Entstehen hierdurch zusätzliche Kosten, die über den vom AN nachweisbar bepreisten Umfang hinausgehen, sind diese vom AG zu tragen. Der AG hat vollständige Informationen zu liefern, wie Beistellungen montiert werden müssen (z.B. Herstellerangaben). Etwaig erforderlich werdende Schulungen oder Unterweisungen für die Montage der Beistellung sind vom AG zu besorgen und deren Kosten vom AG zu tragen.

9.5. Ist der AN als bestellberechtigtes Unternehmen in einen Rahmenvertrag des AG aufgenommen, so ist ihm dieser unverzüglich nach Vertragsschluss insoweit zu offenzulegen, als er in die Lage zu versetzen ist, die ihm nach Rahmenvertrag zustehenden Rechte und Pflichten uneingeschränkt auszuüben oder zu erfüllen zu können.

10. Mitwirkungspflicht der Parteien; Prüfungspflicht von Unterlagen

10.1. Der AG hat dem AN die Informationen und Unterlagen zu liefern, die zur sach- und fachgerechten Ausführung des Auftrages erforderlich sind, soweit dies nicht seine Sache ist. Die Bereitstellung hat rechtzeitig zu erfolgen.

10.2. Mitwirkungspflichten des AGs sind für den AN kostenfrei.

10.3. Der AG hat dem AN auf besondere Risiken und Gefahren hinzuweisen, die ihm aufgrund der Beschaffenheit oder Umstände im Zusammenhang mit der Ausführung für das jeweilige Projekte entstehen können, soweit ihm diese bekannt sind oder bekannt sein können.

10.4. Der AG verpflichtet sich, Handlungen, die für die Erfüllung des Vertrages erforderlich sind (z.B. Übergabe von Unterlagen, Inbetriebnahmen, Erklärung der Abnahme, etc.), seien diese vertraglich genannt oder ergeben sich diese indirekt aus dem Vertrag, so rechtzeitig durchzuführen, dass der AN seine Leistung ordnungsgemäß und termingerecht erfüllen kann.

10.5. Der AN meldet Bedenken an nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 VOB, wobei der Hinweis in Text- oder elektronischer Form erfolgen kann. Leistungen von ausführenden Unternehmen bei Schnittstellengewerken, sowie vom AG übergebene Dokumente (z.B. Pläne, Skizzen, etc.) prüft der AN auf Plausibilität. Satz 1 gilt entsprechend.

11. Aufmaß

11.1. Ist für die Rechnungstellung ein bestätigtes Aufmaß vorgesehen, ist dieses innerhalb von einer Woche nach dessen Zugang vom AG zu bestätigen und unverzüglich an den AN zu übermitteln oder begründet abzulehnen. Aufmäße können in Textform eingereicht werden.

11.2. Ist das Aufmaß gemeinsam zu nehmen, hat der entsprechende Termin unverzüglich stattzufinden. Das Ergebnis ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten.

12. Abnahme der Leistung, Zustandsfeststellung und Gefahrübergang

12.1. Die Abnahme erfolgt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Verpflichtung besteht die Gesamt- oder Teilleistung innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Bauleistungen

Fertigstellungsmittelung oder des Abnahmeverlangens wenigstens in Text- oder elektronischer Form (z.B. Email) abzunehmen, es sei denn, die Voraussetzungen hierfür liegen (noch) nicht vor (z.B. bei wesentlichen Mängeln oder wesentlichen Restleistungen). Dies gilt für ein gekündigtes Vertragsverhältnis entsprechend. Das Ergebnis ist in einem gemeinsamen Protokoll schriftlich festzuhalten.

12.2. Jede Partei hat einen Anspruch auf Teilabnahmen für fertig gestellte Teilleistungen, die in sich geschlossen sind. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die abzunehmende Leistung von der Gesamtleistung abtrennbar ist und diese für sich gebrauchsfähig ist. Ein Anspruch auf eine Teilabnahme für Teilleistungen besteht für den AN auch dann, wenn ein Nachunternehmer eine Abnahme verlangt.

12.3. Die Abnahme kann nicht von der Freigabe Dritter abhängig gemacht werden (z.B. Behörden, Auftraggeber des AG); insoweit wird eine Pflicht zur Abnahme durch Mitteilung der Fertigstellung oder durch das Abnahmeverlangen begründet, im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12.4. Sofern Leistungen durch den weiteren Fortgang der Arbeiten einer weiteren Prüfung und Begutachtung entzogen werden, kann jede Partei mit einem Vorlauf von mindestens einer (1) Woche eine Zustandsfeststellung verlangen. Das Ergebnis ist zwischen den Parteien schriftlich festzuhalten.

12.5. Preis- und Leistungsgefahr gehen für Teilleistungen mit der Teilabnahme, im Übrigen mit (Gesamt-) Abnahme auf den AG über.

13. Zahlung und Rechnung

13.1. Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Eingang einer ordnungsgemäß erstellten Rechnung beim AG zur Zahlung fällig. Bei Zahlungen aus dem Ausland hat die Zahlung für den AN kostenfrei zu erfolgen. Der AG stimmt dem elektronischen Rechnungsversand zu.

13.2. Der AN kann eine Anzahlung nach Vertragsabschluss vom AG in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme verlangen, es sei denn es ist eine höhere Anzahlung vereinbart. Er ist ferner berechtigt, Abschlagszahlungen nach Baufortschritt oder nach vereinbarten Zahlungsplan zu verlangen.

13.3. Kommt der AG mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, stehen dem AN die gesetzlichen Rechte zu.

14. Gewährleistung und Nacherfüllung im Ausland

14.1. Soweit nicht im Verhandlungsprotokoll etwas anderes vereinbart ist, bestimmt sich die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach den gesetzlichen Regelungen für

die entsprechende Leistung. Sie beginnt mit dem Tag der Abnahme gegenüber dem AG des AN.

14.2. Wurde eine Werk- oder Bauleistung des AN nicht in Deutschland erbracht, so hat er bei Vorliegen eines Mangels die Wahl, die Nacherfüllung selbst durchzuführen, einen Dritten mit der Nacherfüllung zu beauftragen oder dem AG die Beauftragung eines Dritten mit der Nacherfüllung zu gestatten und dem AG die Kosten des beauftragten Dritten zu erstatten

15. Haftung

15.1. Soweit nicht etwas anderes vertraglich vereinbart ist, haftet der AN nach den nachfolgenden Bestimmungen. Der AN haftet gleich aus welchem Rechtsgrund im Falle

- Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des AN, seiner gesetzlichen Vertreter und seiner Erfüllungsgehilfen;
- schuldhaft verursachten Personenschäden (Leben, Körper und Gesundheit);
- einer gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Haftung (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz);
- arglistig verschwiegenen Mängeln;
- Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Werkes, eines übernommenen Beschaffungsrisikos oder einer anderen übernommenen Garantie;
- einfacher Fahrlässigkeit für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten wobei vertragswesentliche Pflichten solche sind, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (z.B. mangelfreie Leistung)

nach den gesetzlichen Bestimmungen.

15.2. Im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet der AN im Falle leichter Fahrlässigkeit für den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden in Höhe des 1,5-fachen Nettoauftragswertes. Dem AG bleibt nachgelassen, einen höheren bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden nachzuweisen.

15.3. Im Übrigen ist die Haftung des AN ausgeschlossen.

16. Geheimhaltung

16.1. Beide Parteien verpflichten sich, alle in dem Vertragsverhältnis erlangten Informationen über den Vertragspartner betreffend gegenüber Dritten geheim zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Dazu gehören grundsätzlich alle betriebswirtschaftlichen, technischen, finanziellen und sonstigen Informationen über die Geschäftstätigkeit der einzelnen Partei sowie deren Projekte. Diese Verpflichtung besteht auch nach Vertragserfüllung fort. Die Weitergabe ist ausnahmsweise zulässig, wenn die vorherige schriftliche Zustimmung der betroffenen Partei vorliegt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Bauleistungen

16.2. Die Geheimhaltungspflicht endet, falls die schutzbedürftigen Informationen allgemein bekannt werden oder einer Partei von Dritter Seite, die nicht einer diesbezüglichen Geheimhaltungspflicht gegenüber der anderen Partei unterliegt, zugänglich gemacht werden.

16.3. Die Pflicht nach 16.1 besteht nicht, soweit eine öffentliche Stelle (z.B. Behörden, Gerichte) Informationen fordern, die von dieser Vorschrift der Geheimhaltung umfasst wären. Hierüber ist die jeweils andere Partei unverzüglich wenigstens in Textform zu informieren. Verlangt ein anderer Dritte nach dieser Vorschrift geschützte Informationen, wird der AN die vorherige schriftliche Zustimmung des AG einholen.

17. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des AN. Sofern durch die Montage von Waren eine Verarbeitung oder Vermischung eintritt, richten sich die Folgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

18. Mitteilungspflicht

Kommt es zu einem Kontrollwechsel nach Vertragsschluss bei einer Partei (ein neuer oder hinzutretender Gesellschafter erlangt mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile), wird die betreffende Partei den Vertragspartner unverzüglich den Kontrollwechsel schriftlich anzeigen. Dies gilt auch im Falle einer Verschmelzung, sowie bei einer Abspaltung oder einer Ausgliederung, sofern das Vertragsverhältnis mit übergegangen ist.

19. Kündigung

19.1. Den Parteien stehen die gesetzlichen Kündigungsrechte zu.

19.2. Wichtige Kündigungsgründe, die eine außerordentliche Kündigung einer Partei aus wichtigem Grund rechtfertigen, sind insbesondere dann gegeben, wenn

- über eine Partei das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wird; hierüber und über die Anordnung vorläufiger Sicherungsverfahren ist der anderen Partei unverzüglich Mitteilung, wenigstens in Textform zu machen;
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse einer Partei eintritt, bei der nach billigem Ermessen damit zu rechnen ist, dass sie ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr erfüllen kann,
- trotz angemessener Fristsetzung ein nicht unerheblicher Teil unberechtigt nicht gezahlt wurde, wobei die Nichtzahlung eines Teils von 10 % der

jeweiligen Rechnung als nicht unerheblich anzusehen ist; Leistungsverweigerungsrechte bleiben unberührt;

- grob fahrlässig oder vorsätzlich Verstöße gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegen.
- ein Verstoß gegen Ziffer 16.1 vorliegt;
- ein Ereignis nach Ziffer 18 auf Seiten des AG vorliegt, die Kündigung kann durch den AN innerhalb von 14 Kalendertagen nach Mitteilung des Ereignisses ausgesprochen werden.

Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

19.3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

20. Datenschutz und Auftragsverarbeitung

20.1. Sofern im Zusammenhang mit diesem Vertrag personenbezogene Daten natürlicher Personen verarbeitet werden, versichern die Parteien, dass dies im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz erfolgt, wie z.B. der Datenschutzgrundverordnung.

20.2. Sofern nach den einschlägigen Bestimmungen die Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung für die Abwicklung erforderlich wird, werden die Parteien rechtzeitig eine solche schließen. Soweit nicht anders vereinbart, hat der AG einen Entwurf einer solchen Vereinbarung zur Verfügung zu stellen.

21. Urheberrecht

21.1. Der AN behält das Urheberrecht an den im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung hergestellten Werken (z.B. Pläne, Skizzen, etc.), soweit sie dem Urheberrecht unterliegen. Er überträgt jedoch dem AG ein einfaches unwiderrufliches Nutzungsrecht an den urheberrechtlich geschützten Werken, und zwar in dem Umfang, wie es für den vereinbarten Vertragszweck und die weitere Nutzung der Leistung durch den AG zum bestimmungsgemäßen Gebrauch erforderlich ist. Die Übertragung von Nutzungsrechten steht unter dem Vorbehalt der Zahlung der vereinbarten Vergütung durch den AG.

21.2. Ein darüber hinausgehende Weitergabe der Unterlagen an Dritte oder eine andere Art der Verwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des AN gestattet.

22. Antikorruptionsklausel, Unternehmensethik und Menschenrechte

22.1. Die Parteien erklären und verpflichten sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder für andere direkt oder indirekt Geschenke oder Bezahlungen entgegen zu nehmen oder sonstige Vorteile zu verschaffen, zu versprechen oder sich versprechen zu lassen, die als widerrechtliche Praxis oder als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden können oder ein strafrechtlich relevantes Verhalten darstellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Bauleistungen

22.2. Jede Partei erklärt und verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung, zur Unterlassung von Korruption und Bestechung, zur Unterlassung von Geldwäsche, zur Achtung der Grundrechte seiner Mitarbeiter, zur Unterlassung von Kinderarbeit und zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter. Der AN erklärt und verpflichtet sich, den Umweltschutz hinsichtlich der Gesetze, Normen und nationalen wie internationalen Standards zu beachten.

22.3. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 04.11.1950, in Kraft getreten am 03.09.1953, samt deren jeweiligen Protokollanpassungen. Vorgenannte Erklärungen und Verpflichtungen wird sie an Nachunternehmer und Lieferanten weiterreichen.

23. Schlussbestimmungen

23.1. Der Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Leistung erbracht werden muss.

23.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

23.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des AN.

23.4. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der jeweils anderen Partei. Anstelle des Schriftlichkeitserfordernisses in diesem Vertrag vereinbaren die Parteien, dass auch die qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 126 a BGB verwendet werden kann.

23.5. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der im übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wird von den Parteien eine wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Bestimmungen als lückenhaft erweisen.

23.6. Es bestehen keine Nebenabreden.
